

- 1) Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. stattgefunden haben.

A. Kindesunterhalt

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen		Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0–5	6–11	12–17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 1.500	342	393	460	527	100	
2.	1.501 – 1.900	360	413	483	554	105	1.180
3.	1.901 – 2.300	377	433	506	580	110	1.280
4.	2.301 – 2.700	394	452	529	607	115	1.380
5.	2.701 – 3.100	411	472	552	633	120	1.480
6.	3.101 – 3.500	438	504	589	675	128	1.580
7.	3.501 – 3.900	466	535	626	717	136	1.680
8.	3.901 – 4.300	493	566	663	759	144	1.780
9.	4.301 – 4.700	520	598	700	802	152	1.880
10.	4.701 – 5.100	548	629	736	844	160	1.980
ab 5.101		nach den Umständen des Falls					

Anmerkungen:

- Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag; dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen.
Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können **Ab- oder Zuschläge** durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen sein. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder im Sinne von Anm. 5 Abs. 1 durch. Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.
- Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Mindestbedarf **gemäß der Verordnung zur Festlegung des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder nach § 1612a Abs. 1 BGB vom 3. Dezember 2015 (BGBl I 2015, 2188)**. Der Prozentsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Mindestbedarf (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des gerundeten Mindestbedarfs mit dem Prozentsatz errechneten Beträge sind entsprechend § 1612a Abs. 2 Satz 2 BGB aufgerundet.
- Berufsbedingte Aufwendungen**, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens – mindestens 50 €, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 € monatlich – geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.
- Berücksichtigungsfähige **Schulden** sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.
- Der **notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)**
- gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
- gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,
beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 880 €, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.080 €. Hierin sind bis 380 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt soll erhöht werden, wenn die Wohnkosten (Warmmiete) den ausgewiesenen Betrag überschreiten und nicht unangemessen sind.
Der **angemessene Eigenbedarf**, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.300 €. Darin ist eine Warmmiete bis 480 € enthalten.
- Der **Bedarfskontrollbetrag** des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung anderer Unterhaltspflichten unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.
- Bei **volljährigen Kindern**, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle. Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines **Studierenden**, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich **735**

- €. Hierin sind bis **300 €** für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für die Ausbildungsgeldvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 90 € zu kürzen.
9. In den Bedarfsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren** nicht enthalten.
10. Das auf das jeweilige Kind entfallende **Kindergehalt** ist nach § 1612b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.

B. Ehegattenunterhalt

i) Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtignte Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):

1. gegen einen **erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen**:
 - a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat: 3/7 des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich 1/2 der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;
 - b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat: 3/7 der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;
 - c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft: gemäß § 1577 Abs. 2 BGB;
2. gegen einen **nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen** (z.B. Rentner): wie zu 1 a, b oder c, jedoch 50 %.

ii) Fortgeltung früheren Rechts:

1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem **Ehegesetz** berechtigten Ehegatten **ohne unterhaltsberechtignte Kinder**:
 - a) §§ 58, 59 EheG: in der Regel wie I,
 - b) § 60 EheG: in der Regel 1/2 des Unterhalts zu I,
 - c) § 61 EheG: nach Billigkeit bis zu den Sätzen I.
2. Bei Ehegatten, die vor dem 03.10.1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR-FGB in Verbindung mit dem **Einigungsvertrag** zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

iii) Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:

Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Zahlbetrag; vgl. Anm. C und Anhang) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen.

iv) Monatlicher Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:

unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig

1.200 €

Hierin sind bis 430 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

v) Existenzminimum des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:

1. falls erwerbstätig: 1.080 €
2. falls nicht erwerbstätig: 880 €

vi) 1. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des von dem Unterhaltspflichtigen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig:

- a) gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten 1.200 €
- b) gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern 1.300 €
- c) gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen 1.800 €

2. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig:

- a) gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten 960 €
- b) gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern 1.040 €
- c) gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen 1.440 €

(vgl. Anm. D I)

Anmerkung zu I–III:

Hinsichtlich **berufsbedingter Aufwendungen** und **berücksichtigungsfähiger Schulden** gelten Anmerkungen A. 3 und 4 – auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten – entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von 1/7 enthalten.

C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sogenannte Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbedarfs) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den **Kindesunterhalt** entspricht dem Zahlbetrag des Unterhaltspflichtigen. Dies ist der nach Anrechnung des Kindergeldes oder von Einkünften auf den Unterhaltsbedarf verbleibende Restbedarf.

Beispiel:

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M): 1.350 €. Unterhalt für drei unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von 18 Jahren (K1), 7 Jahren (K2) und 5 Jahren (K3), Schüler, die bei der nicht unterhaltsberechtigten, den Kindern nicht barunterhaltspflichtigen Ehefrau und Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld.

Notwendiger Eigenbedarf des M: 1.080 €

Verteilungsmasse: 1.350 € – 1.080 € = 270 €

Summe der Einsatzbeträge der Unterhaltsberechtigten:

335 € (527–192) (K 1) + 297 € (393–96) (K 2) + 243 € (342–99) (K3) = 875 €

Unterhalt:

K 335 x 270 : 875 = 103,37 €
1:

K 297 x 270 : 875 = 91,65 €
2:

K 243 x 270 : 875 = 74,98 €
3:

D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615I BGB

- i) **Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern:** mindestens monatlich 1.800 € (einschließlich 480 € Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens, bei Vorteilen des Zusammenlebens in der Regel 45 % des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 1.440 € (einschließlich 380 € Warmmiete).

- ii) **Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes** (§ 1615I BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 880 €.

Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615I, 1603 Abs. 1 BGB): unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 1.200 €.

Hierin sind die bis 430 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

E. Übergangsregelung

Umrechnung dynamischer Titel über Kindesunterhalt nach § 36 Nr. 3 EGZPO: Ist Kindesunterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrags zu leisten, bleibt der Titel bestehen. Eine **Abänderung ist nicht erforderlich**. An die Stelle des bisherigen Prozentsatzes vom Regelbetrag tritt ein neuer Prozentsatz vom Mindestunterhalt (Stand: 01.01.2008). Dieser ist für die jeweils maßgebliche Altersstufe gesondert zu bestimmen und auf eine Stelle nach dem Komma zu begrenzen (§ 36 Nr. 3 EGZPO). Der Prozentsatz wird auf der Grundlage der zum 01.01.2008 bestehenden Verhältnisse einmalig berechnet und bleibt auch bei späterem Wechsel in eine andere Altersstufe unverändert (BGH, Urteil vom 18.04.2012 – XII ZR 66/10, FamRZ 2012, 1048). Der Bedarf ergibt sich aus der Multiplikation des neuen Prozentsatzes mit dem Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe und ist auf volle Euro aufzurunden (§ 1612a Abs. 2 Satz 2 BGB). Der Zahlbetrag ergibt sich aus dem um das jeweils anteilige Kindergeld verminderten bzw. erhöhten Bedarf.

Es sind vier Fallgestaltungen zu unterscheiden:

1. Der Titel sieht die Anrechnung des hälftigen Kindergeldes (für das 1.–3. Kind 77 €, ab dem 4. Kind 89,50 €) oder eine teilweise Anrechnung des Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3a EGZPO).

$$\frac{(\text{Bisheriger Zahlbetrag} + 1/2 \text{ Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 1. Altersstufe

$$\frac{(196 \text{ €} + 77 \text{ €}) \times 100}{279 \text{ €}} = 97,8 \quad 279 \text{ €} \times 97,8 \% = 272,86 \text{ €, aufgerundet } 273 \text{ €}$$

Zahlbetrag: 273 € – 77 € = 196 €

2. Der Titel sieht die Hinzurechnung des hälftigen Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3b EGZPO).

$$\frac{(\text{Bisheriger Zahlbetrag} - 1/2 \text{ Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 1. Altersstufe

$$\frac{(273 \text{ €} - 77 \text{ €}) \times 100}{279 \text{ €}} = 70,2 \% \quad 279 \text{ €} \times 70,2 \% = 195,85 \text{ €}, \text{ aufgerundet } 196 \text{ €}$$

Zahlbetrag: 196 € + 77 € = 273 €

3. Der Titel sieht die Anrechnung des vollen Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3c EGZPO).

$$\frac{(\text{Zahlbetrag} + 1/1 \text{ Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 2. Altersstufe

$$\frac{(177 \text{ €} + 154 \text{ €}) \times 100}{322 \text{ €}} = 102,7 \% \quad 322 \text{ €} \times 102,7 \% = 330,69 \text{ €}, \text{ aufgerundet } 331 \text{ €}$$

Zahlbetrag: 331 € - 154 € = 177 €

4. Der Titel sieht weder eine Anrechnung noch eine Hinzurechnung des Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3d EGZPO).

$$\frac{(\text{Zahlbetrag} + 1/2 \text{ Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 3. Altersstufe

$$\frac{(329 \text{ €} + 77 \text{ €}) \times 100}{365 \text{ €}} = 111,2 \% \quad 365 \text{ €} \times 111,2 \% = 405,88 \text{ €}, \text{ aufgerundet } 406 \text{ €}$$

Zahlbetrag: 406 € - 77 € = 329 €

Anhang: Tabelle Zahlbeträge

Die folgenden Tabellen enthalten die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Ab dem 01.01.2017 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind 192 €, für das dritte Kind 198 € und ab dem vierten Kind 223 €.

1. und 2. Kind		0–5	6–11	12–17	ab 18	%
1.	bis 1.500	246	297	364	335	100
2.	1.501 – 1.900	264	317	387	362	105
3.	1.901 – 2.300	281	337	410	388	110
4.	2.301 – 2.700	298	356	433	415	115
5.	2.701 – 3.100	315	376	456	441	120
6.	3.101 – 3.500	342	408	493	483	128
7.	3.501 – 3.900	370	439	530	525	136
8.	3.901 – 4.300	397	470	567	567	144
9.	4.301 – 4.700	424	502	604	610	152
10.	4.701 – 5.100	452	533	640	652	160

3. Kind		0–5	6–11	12–17	ab 18	%
1.	bis 1.500	243	294	361	329	100

2.	1.501 – 1.900	261	314	384	356	105
3.	1.901 – 2.300	278	334	407	382	110
4.	2.301 – 2.700	295	353	430	409	115
5.	2.701 – 3.100	312	373	453	435	120
6.	3.101 – 3.500	339	405	490	477	128
7.	3.501 – 3.900	367	436	527	519	136
8.	3.901 – 4.300	394	467	564	561	144
9.	4.301 – 4.700	421	499	601	604	152
10.	4.701 – 5.100	449	530	637	646	160

Ab 4. Kind		0–5	6–11	12–17	ab 18	%
1.	bis 1.500	230,50	281,50	348,50	304	100
2.	1.501 – 1.900	248,50	301,50	371,50	331	105
3.	1.901 – 2.300	265,50	321,50	394,50	357	110
4.	2.301 – 2.700	282,50	340,50	417,50	384	115
5.	2.701 – 3.100	299,50	360,50	440,50	410	120
6.	3.101 – 3.500	326,50	392,50	477,50	452	128
7.	3.501 – 3.900	354,50	423,50	514,50	494	136
8.	3.901 – 4.300	381,50	454,50	551,50	536	144
9.	4.301 – 4.700	408,50	486,50	588,50	579	152
10.	4.701 – 5.100	436,50	517,50	624,50	621	160

© 2020 Deubner Verlag

Link: <http://www.rechtsportal.de/lnk/go/r/483940180.html>

PDF Generierung Datum: 01.12.2020

© 2020 Deubner Verlag GmbH & Co. KG

Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Deubner Verlag GmbH & Co. KG

